

1. Änderung der Sportförderrichtlinie vom 20.05.2026

Artikel 1

Die Richtlinie der Stadt Beckum über die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) vom 20.05.2026 wird wie folgt geändert:

1 § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Mitgliedsvereinen des Stadtsportverbandes Beckum e. V. (im Folgenden: Stadtsportverband), die den Schwimmsport als Hauptzweck ausüben, wird die Nutzung der städtischen Schwimmstätten für sportliches Training, den Übungsbetrieb sowie für Wettkämpfe kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Darüber hinaus werden Mitgliedsvereinen des Stadtsportverbandes, die Schwimmsport- oder sonstige Wassersportangebote vorhalten, die städtischen Schwimmstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2 § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Antragsberechtigte nach § 8 können Zuschüsse zu den Kosten folgender Veranstaltungen oder Maßnahmen erhalten:
 - a) überregionale Sportveranstaltungen,
 - b) Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen,
 - c) Lehrgänge und Trainingslager,
 - d) Teilnahme an Meisterschaften und
 - e) Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Jugendabteilungen.
- (2) Für einen Zuschuss nach Absatz 1 Buchstabe a bis d sind die Teilnahmegebühren nachzuweisen. Ein Zuschuss wird maximal in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Teilnahmegebühren gewährt.
- (3) Dem Antrag nach Absatz 1 Buchstabe e sind der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen über die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen und ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Übungsstunden beizufügen.
- (4) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt prozentual in Abhängigkeit der jeweiligen Antragssummen.
- (5) Anträge sowie die entsprechenden Nachweise nach Absatz 2 und 3 sind der Stadt bis zum 30. November des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.